

Anhang 2 zu RRB Nr. 2006/1110 vom 13. Juni 2006

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Der Einwohnergemeinde Bettlach wird für die Netzerweiterung Bielstrasse - Unterführungsstrasse die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt:

Gemeinde: Bettlach

Gewässer: Giglerbach

Ortsbezeichnung: Ca. 95 m bachabwärts der Bielstrasse (Koord. 598'970/227'275)

Art des Eingriffes: Unterquerung des Giglerbaches mit einem Stahl-Schutzrohr NW 250 mm bzw. mit einer Wasserleitung NW 160/130.8 mm, gemäss den Plänen (Situation Nr. WV 31.85.351 und Querung Giglerbach Nr. WV 31.84.302) des Ingenieurbüros Emch + Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Auflagen:

- Der kantonale Fischereiaufseher und der Fischnutzenpächter sind mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereibehörden sind zu befolgen.
- Der Fischnutzenpächter entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Hinweis:

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.